



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 30. NOVEMBER 2017

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

II. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Leinetal“ (LSG-H 70) in der Stadt Pattensen, Region Hannover 480

Beschluss des konsolidierten Gesamtabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2012 480

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 2/038 „Schulzentrum“, 1. Änderung, Altwarmbüchen 482

2. Gemeinde Wedemark

Rückübertragung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz 483

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 66. Sitzung der Zweckverbandsversammlung 483

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar in Sehnde OT Haimar 484

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar in Sehnde OT Haimar 491

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Das letzte Amtsblatt für 2017 erscheint am Freitag, dem 22.12.2017,
Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 15.12.2017.
Das erste Amtsblatt für 2018 erscheint am Freitag, dem 05.01.2018,
Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 29.12.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Beschluss des konsolidierten Gesamtabschlusses
der Region Hannover und der Entlastung des Regi-
onspräsidenten für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung

Die Regionsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.11.2017 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den konsolidierten Gesamtabschluss der Region Hannover und die Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.12 und des Konsolidierungsberichtes der Region Hannover liegen in der Zeit vom 04.12.2017 bis zum 12.12.2017, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, den 20.11.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reinhard Hinrichs

**II. Änderungsverordnung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Leinetal“
(LSG-H 70) in der Stadt Pattensen, Region Hanno-
ver**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Löschung**

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 5.000 schraffierte Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 2 ha. Dadurch verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 554 ha.

**§ 2
Änderungen**

1. In der Überschrift wird „Landkreis Hannover“ durch „Region Hannover“ ersetzt.
2. a) In § 1 Abs. 2 wird die Formulierung „dem Landkreis Hannover, Amt für Naturschutz“ durch „der Region Hannover – Fachbereich Umwelt“ ersetzt.
b) In § 1 Abs. 3 wird die Größenangabe 556 ha durch 554 ha ersetzt.
3. Der bisherige Abs. 2 des § 3 wird durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:
(2) Die Naturschutzbehörde kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
4. Als Abs. 3 des § 3 wird folgender Text angefügt:
(3) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Der bisherige § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis Ziffer 12 zuwiderhandelt oder
 2. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis Ziffer 9 vornimmtohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Erlaubnis oder eine Befreiung gewährt wurden.
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 29.09.2017

Az. 36.24 1205/ H 70 II

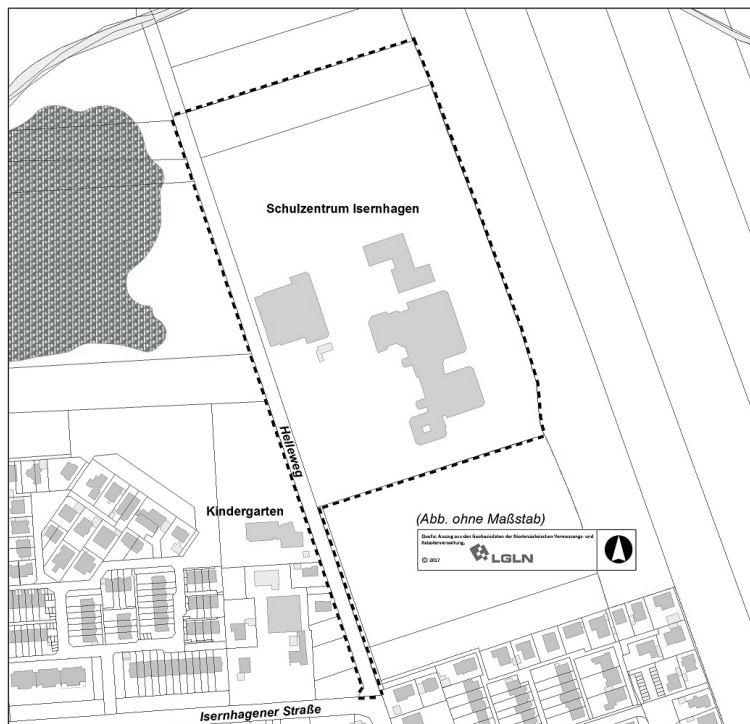
L. S. Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 2/038 „Schulzentrum“, 1. Änderung, Altwarmbüchen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/038 „Schulzentrum“, 1. Änderung nebst Begründung, in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 2/038 „Schulzentrum“, 1. Änderung, mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Schulzentrums am Helleweg geschaffen werden.



Der räumliche Geltungsbereich ist begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2/0 der Flur 2,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 191/13 der Flur 3,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10/2 der Flur 2 und
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 110/3, 311/107, 103/1, 100/4, 96/2, 96/5, 96/6, 96/15, 96/16, 96/11, 96/9 der Flur 2.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, der ca. 7,8 ha umfasst, ist der Planzeichnung zu entnehmen. Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Altwarmbüchen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 22.11.2017

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

2. Gemeinde Wedemark

Rückübertragung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

Die Gemeinde Wedemark hat mit der Region Hannover eine Verwaltungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S 348) zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz geschlossen:

Die Region Hannover wird von der Gemeinde Wedemark beauftragt, sämtliche Angelegenheiten nach dem Waffengesetz sowie nach dem Sprengstoffgesetz sowie sämtliche Angelegenheiten der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen und Rechtsvorschriften für deren Erledigung die Region bis zum 31.12.2017 zuständig war, auch nach dem 31.12.2017 im Namen der Gemeinde Wedemark weiterhin auszuführen.

Wedemark, den 20.11.2017

Gemeinde Wedemark
Der Bürgermeister
Helge Zychlinski

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 66. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Donnerstag, dem 14.12.2017 um 11.30 Uhr im Haus der Region, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 225

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 65. Sitzung am 26.06.2017
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Grundstücksangelegenheit (Beschlussvorlage Nr. A IV B 380/2017)
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (Beschlussvorlage Nr. A IV B 381/2017)

6. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2018 (Beschlussvorlage Nr. A IV B 384/2017 mit 4 Anlagen)

7. Bericht der Verbandsgeschäftsführung

8. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

9. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Umstellung Verteilsystem Restabfallsäcke (Beschlussvorlage Nr. B IV B 383/2017)
10. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 14. Änderung der Abfallsatzung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 386/2017 mit 1 Anlage)
11. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 3. Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 387/2017 mit 1 Anlage)
12. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 für die Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 382/2017)
13. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Wirtschaftsplan 2018 Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 385/2017 mit 2 Anlagen)
14. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Umbesetzung des Aufsichtsrates Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 390/2017)

C-Themen:

15. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 6. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover; Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 bis 2020 (Beschlussvorlage Nr. C IV B 388/2017 mit 7 Anlagen)
16. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Beschlussvorlage Nr. C IV B 389/2017 mit 3 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar in Sehnde OT Haimar**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar am 19.09.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Bestehende Wahlgrabstätten für zugesagte Erdbestattungen
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrab in naturbelassener Umgebung
- § 15 Urnengemeinschaftsgrabanlage
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Kirche und Kapellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar

IX. Haftung und Gebühren

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 398 Flur 3 Gemarkung Haimar in Größe von insgesamt 0,7863 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar.
- (2) Der Friedhof dient der Urnenbestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Urnenbestattungen anderer Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Friedhof dient ebenso der Erdbestattung der Personen, deren Ehepartner bereits auf diesem Friedhof beigesetzt sind und soweit ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Grabstätte noch besteht. Die Erdbestattung anderer Personen ist ausgeschlossen.

§ 2**Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Das Begehen des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird kein Winterdienst durchgeführt.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
 - (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Bestehende Wahlgrabstätte für zugesagte Erdbestattungen (§ 12),
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrab in naturbelassener Umgebung (§ 14),
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlage (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Urnenreihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Urnenwahlgrabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Bestehende Wahlgrabstätten für zugesagte Erdbestattungen

- (1) Bestehende Wahlgrabstätten sind Grabstätten für zugesagte Erdbestattungen, die begrenzt zur Verfügung stehen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (2) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
 Die Beisetzung anderer Personen ist nicht gestattet.
- (3) Bestehende Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können auf Antrag beim Kirchenvorstand in eine Urnenwahlgrabstätte umgewandelt werden. Diese Umwandlungsmöglichkeit ist nur bei Grabstätten gegeben, bei denen die Ruhezeiten abgelaufen sind. Falls noch Ruhezeiten bestehen, ist eine Teilung der Grabstätte möglich. Eine bestehende Wahlgrabstätte für Erdbestattungen mit zwei Grabstellen kann in eine Urnenwahlgrabstätte mit vier Grabstellen umgewandelt werden.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit vier Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte um 5 bis 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel (auch Urenkel) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister (auch Halbgeschwister),
 - g) Großeltern,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
 Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer

Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrab in naturbelassener Umgebung

- (1) Urnenreihengrabstätten in naturbelassener Umgebung sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten in naturbelassener Umgebung werden nicht gepflegt und nicht einzeln eingefasst. Die Herrichtung der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Er kann diese Arbeiten an Dritte vergeben. Kränze, Gebinde und Blumenschmuck dürfen nur an besonderen Gedenktagen wie Ewigkeitssonntag, Geburtstag oder Sterbetag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch ein christliches Symbol gekennzeichnet. Der Vor- und Zuname, ggf. der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbejahr werden auf einem Symbol angebracht. Die Standsicherheitsprüfung und Pflege der Grabmale obliegt dem Friedhofsträger.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Urnenreihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 15

Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind wählbar. Bei einer Urnenbestattung ist eine Reservierung einer weiteren Urnengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage neben der belegten Urnengrabstelle möglich. Bei einer Beisetzung auf der reservierten Urnengrabstelle verlängert sich das Nutzungsrecht für die erste Urnengrabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Ebenso kann bei der Inanspruchnahme der reservierten Grabstelle keine weitere Reservierung vorgenommen werden. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist mit Bodendeckern bepflanzt. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein gekennzeichnet. Der Vor- und Zuname, ggf. der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbejahr werden auf dem errichteten Gedenkstein angebracht. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten. Dies entscheidet allein der Friedhofsträger. Die Standsicherheitsprüfung und Pflege der Grabmale obliegt ebenfalls dem Friedhofsträger.
- (4) Eine Ausschmückung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Graberschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) an besonderen Gedenktagen wie Ewigkeitssonntag, Geburtstag oder Sterbetag ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen. Widerrechtlich abgelegter Graberschmuck kann vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Grabstätten, an denen Rechte nicht mehr bestehen, weil die Ruhefristen abgelaufen sind, kann der Kirchenvorstand einebnen und begrünen lassen.
- (2) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar in Sehnde OT Haimar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar für den Friedhof in Haimar am 19.09.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurufen ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Bestehende Wahlgrabstätte für zugesagte Erdbestattungen:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre, für die 1. und 2. Grabstelle - je Grabstelle -: | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 45,00 € |

2. Urnenwahlgrabstätte (bis maximal 4 Urnenbeisetzungen):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 45,00 € |

3. Urnengemeinschaftsgrabanlage (inkl. Pflegeverpflichtung):

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – inkl. Reservierung für eine zweite Beisetzung -: | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 60,00 € |

zur Anpassung der Nutzungszeit an die neue Ruhezeit gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung

4. Urnenreihengrab in naturbelassener Umgebung: für 30 Jahre - je Grabstelle -:

950,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--|--|
| a) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nummer 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|---------|
| 1. für eine Erdbestattung: - je nach Aufwand - | |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 80,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 30,00 €
2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 25,00 €
3. für die Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals bei Verlängerung des Nutzungsrechtes
- für jedes Jahr der Verlängerung -: 1,00 €
4. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften: 25,00 €
5. für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofsordnung - je Grabstelle -: 100,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(Unterhaltungskosten, für z. B. Außenanlagen, Wege, Wasser und Strom etc.)
Für ein Jahr - je Grabstelle -: 25,00 €
Diese Gebühr wird für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Pflegezeit bei bereits bestehenden Grabstätten gefordert und im Voraus für die nächsten 3 Jahre erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche und der Kapellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche / Kapelle je Trauerfeier: 150,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der städtischen Leichenhalle und Friedhofskapelle:

Es gelten die Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Sehnde. Diese werden direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

VII. Sonstige Gebühren:

1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Pflegerechte laufen, pro Jahr und Grabstelle: 60,00 €

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

Haimar, den 19.09.2017

Der Kirchenvorstand:

D. Fischer
Vorsitzende

L. S.

I. Bennwig
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgdorf, den 21.11.2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L. S.

Veth
Bevollmächtigter des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
